

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Sündelt“  
in Verbindung mit der 88. Änderung des Flächennut-  
zungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

**Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Sündelt“ in Verbindung mit  
der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und  
Hochschulstadt Meschede**

Auftraggeber:

ITH GmbH & Co. KG  
Steinwiese 8  
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Klaus Wullenweber  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Fabian Mörtl  
Dr. rer. nat. Biologie

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2013

Warstein-Hirschberg, Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	12
6.2.1 Ortsbegehungen .....	13
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	19
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	19
6.2.5 Faunistische Erfassungen .....	22
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	23
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	23
6.3.2 Planungsrelevante Arten .....	24
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	26
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....	33
7.1 Ergebnisse der faunistischen Erfassungen.....	35
7.1.1 Avifaunistische Untersuchungen UG 100 m .....	35
7.1.2 Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus.....	36
7.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten.....	41
7.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	42
7.3.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen.....	42
7.3.2 Spezielle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus	42
8.0 Zusammenfassung .....	47
Quellenverzeichnis .....	51

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	1
Abb. 2	Entwurf der Erschließung mit Baugrundstücken.....	7
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	8
Abb. 4	Nördlicher Wirtschaftsweg mit Blick auf das Plangebiet. ....	9
Abb. 5	Südlicher Wirtschaftsweg mit dem links angrenzenden Plangebiet. ....	9
Abb. 6	Waldbestand durch Sukzession im Plangebiet.....	9
Abb. 7	Ruderalfläche im Plangebiet. ....	9
Abb. 8	Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet des Plangebietes.....	15
Abb. 9	Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet des Plangebietes .....	16
Abb. 10	Gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet des Plangebietes. ....	17
Abb. 11	Biotopverbundflächen im Untersuchungsgebiet des Plangebietes .....	18
Abb. 12	Darstellung des Plangebietes (rot gestrichelt) und eines erweiterten Untersuchungsradius von 100 m (hellblau gestrichelt) für die faunistischen Untersuchungen 2021.....	22
Abb. 13	Beispiel einer aufgehängten Niströhre an einem mehrstämmigen Ahorn. ....	37
Abb. 14	Beispiel einer aufgehängten Niströhre an einer Haselnuss. ....	38
Abb. 15	Direkter Nachweis einer Haselmaus (roter Kreis) in einer Haselmausröhre. ....	39
Abb. 16	Direkter Nachweis einer Haselmaus beim Verlassen einer Haselmausröhre. .....	39
Abb. 17	Direkter Nachweis einer Haselmaus vor einer Niströhre. ....	40
Abb. 18	Direkter Nachweis einer Haselmaus durch den Fund eines faustgroßen Kobels.....	40
Abb. 19	Verortung und schematische Darstellung der direkten und möglichen indirekten Haselmausnachweise im untersuchten Plangebiet. ....	41
Abb. 20	Schematische Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus.....	45

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Sündelt“ in Meschede.....	11
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	12
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ .....	20
Tab. 4	Begehungstermine der faunistischen Kartierungen im Jahr 2021.....	23
Tab. 5	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	25
Tab. 6	Gesamtartenliste.....	35

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Kreis- und Hochschulstadt Meschede liegt mit Datum vom 19. November 2020 ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur planungsrechtlichen Entwicklung von Wohnbauflächen „An der Sündelt“ vor. Die Lage des Plangebietes ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

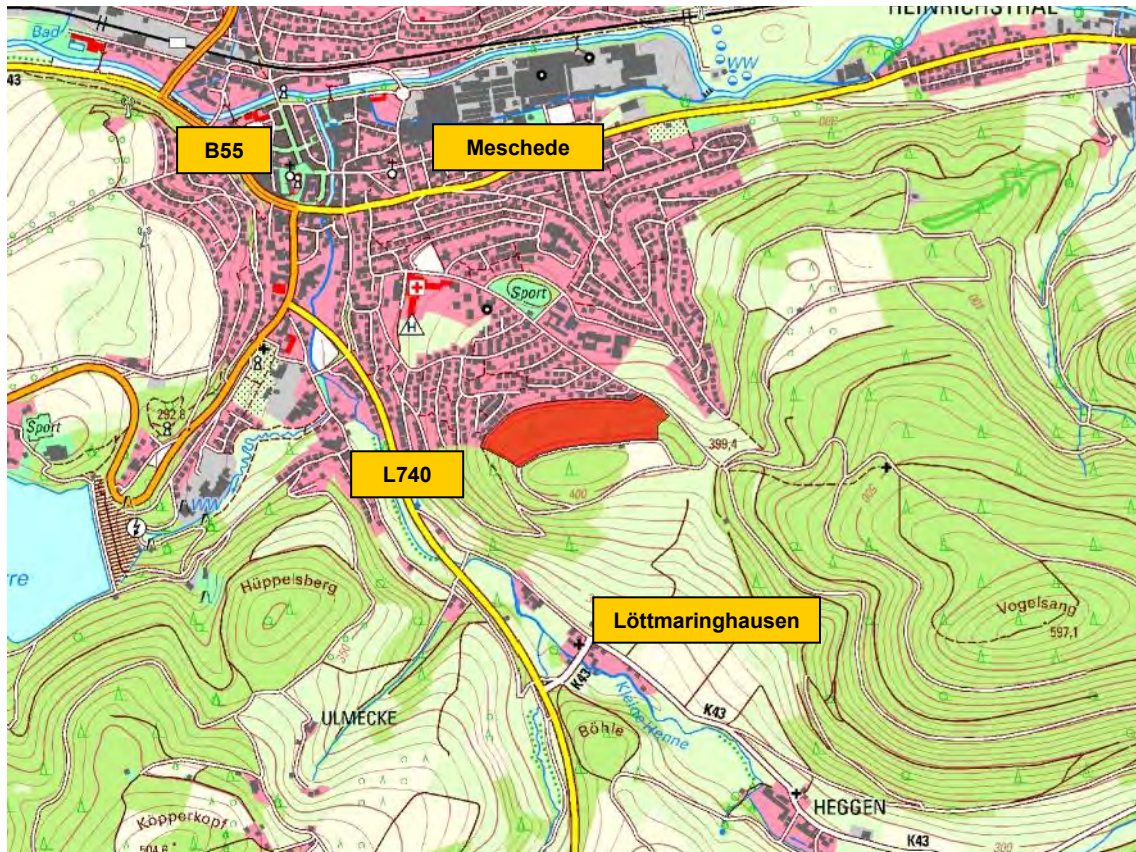


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).



**Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

#### Lage des Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist mit dem Plangebiet der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes identisch.

Das insgesamt etwa 85.960 m<sup>2</sup> große Plangebiet erstreckt sich westlich des Schederweges im Anschluss an einen Wirtschaftsweg südlich der bestehenden Wohnbebauung von Meschede. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 957, 130, 135 sowie 137 und Teilbereiche von 1.451, Flur 12, Gemarkung Meschede-Stadt auf dem Gemeindegebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

#### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird das Plangebiet im nördlichen Bereich als „Wohnbauflächen“ sowie im östlichen Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die überwiegenden Bereiche werden als „Fläche für die Forstwirtschaft“ ausgewiesen.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ bzw. „Fläche für die Forstwirtschaft“ vor. Zudem sind in Teilbereichen eine Grünfläche sowie eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

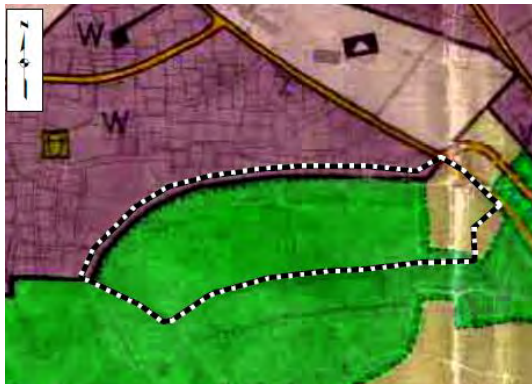


Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 1985.

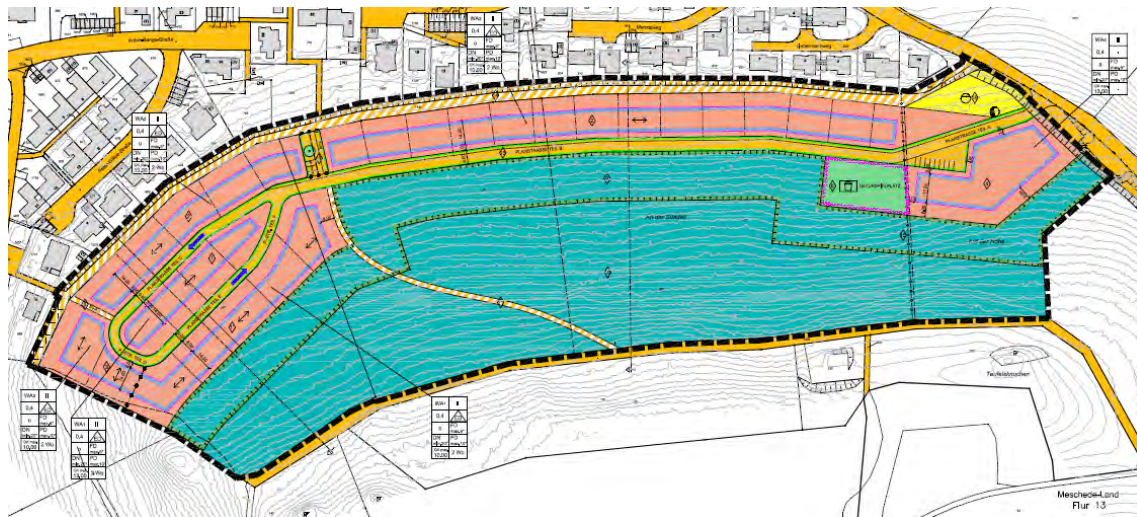


Abb. 3 Darstellung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2022.

#### Bebauungsplan

Ausgehend von dem „Schederweg“ ist vorgesehen, ein neues Wohngebiet zu erschließen. Die zu bebauenden Flächen werden als „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Darüber hinaus bestehen Festsetzungen zu Verkehrsflächen, zu Flächen für Sport und Spielanlagen, für ein Regenrückhaltebecken, für einen Naturspielplatz, für Wald und für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes „An der Sündelt“.

**Vorhabensbeschreibung**



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)

**WA** ALLGEMEINE WOHNERIETE  
(§ 4 BauVO)

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 BauVO §§ 15/20 der BauVO)

**BAUWEISEN, BAULINIEN, BAUGRANZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO §§ 22 und 23 BauVO)

Geldmaßnahme		<b>WA</b>	<b>I</b>	Teil der allgemeinen Wohnzone mit Grund und Doppelfußweg
Grundflächenzahl als Höchstmaß	0,4	0,4	0,4	max. Dachneigung Flachdach
Mindestabstand Dach/Boden	1,00	1,00	1,00	max. Dachneigung Flachdach
Mindestabstand Boden/Boden	1,00	1,00	1,00	Höhepunkt der Wohnzone und Gebäude
Mindestabstand Boden/Boden	1,00	1,00	1,00	Höhepunkt der Wohnzone und Gebäude

**VERKEHRSFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 5 BauVO)

- Straßenverkehrsflächen (zwei Fußgänger nur rechtsläufige Fußwege)
- Verkehrsflächen (zwei Fußgänger nur rechtsläufige Fußwege)
- Verkehrsflächen (zwei Fußgänger nur rechtsläufige Fußwege)

**HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauVO)

Leitungen  
SIEHE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN NR. 1, 2

**FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 9 BauVO)

Wasserbehälter und Tümpel (z. B. Wasserschächte, bei Hochwasserlinie und die Regenrinne des Wasserschachtes sowie Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Abwasser- und Abfallbehandlung sowie zur Abwasser- und Abfallbehandlung von Oberflächengewässern) SIEHE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN NR. 1, 2  
Rechen/Schleusen + Öffn.  
Kanalbauten + Tümpel

**FLÄCHEN FÜR GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauVO)

Grünflächen (z. B. Grünflächen, Grünflächen, Grünflächen) SIEHE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN NR. 1, 2  
 Grünflächen (z. B. Grünflächen, Grünflächen, Grünflächen) SIEHE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN NR. 1, 2

**FLÄCHEN FÜR WALD** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauVO)

Wald (z. B. Wald) SIEHE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN NR. 1, 2

**PLANUNGEN, NUTZUNGSABGEGRENZUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21, 22 und Abs. 6 BauVO)

Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft (z. B. Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft) SIEHE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN NR. 2, 3

**ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauVO)

Anpflanzung Baum

Abb. 4 Auszug aus der Planzeichnung. Quelle: [MOMENTUM:BAU] GmbH 2022.

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Sündelt“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im südöstlichen Anschluss an die Ortslage Meschede mit Gebäuden und Gartenflächen. Des Weiteren schließen sich an das Plangebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen an.



**Abb. 5 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 4. Mai. 2021.**

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1 = Waldbestand (Vorwald) durch Sukzession | 5 = Gärten                     |
| 2 = Laubwald                               | 6 = Gebäude                    |
| 3 = Grünland                               | 7 = (Teil-)versiegelte Flächen |
| 4 = Säume, Ruderalflächen                  |                                |

Das Plangebiet selbst erstreckt sich ausgehend von der Straße „Schederweg“ entlang zweier Wirtschaftswege und wird durch einen Waldbestand mit Bäumen I. Ordnung (u. a. Stieleiche, Spitzahorn, Bergahorn, Weißbirke, Fichte, Esche) und II. Ordnung (u. a. Vogelkirsche, Eberesche, Hainbuche, Weide) sowie Sträuchern (u. a. Holunder, Haselnuss) geprägt. Der derzeit auf der Fläche vorhandene Waldbestand hat sich durch Sukzession im Laufe der vergangenen 14 Jahre nach dem Orkan Kyrill im Jahre 2007 auf der Sturmwurffläche entwickelt. In Teilbereichen zum nördlichen

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

Wirtschaftsweg sind die Flächen noch frei von Gehölzbestand und hier als Ruderalflächen ausgebildet.



**Abb. 6** Nördlicher Wirtschaftsweg mit Blick auf das Plangebiet.



**Abb. 7** Südlicher Wirtschaftsweg mit dem links angrenzenden Plangebiet.



**Abb. 8** Waldbestand durch Sukzession im Plangebiet.



**Abb. 9** Ruderalfläche im Plangebiet.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von Waldflächen, Gebüschstrukturen und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Mit der geplanten Errichtung der Wohnbauflächen und der Verkehrsflächen werden die anstehenden Biotopstrukturen dauerhaft beansprucht.

#### Silhouettenwirkung

Durch die neuen Gebäude kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Wohngebietes. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Sündelt“ in Meschede.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Wald, Ge- büsch, krautige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau von Wohn- gebäuden und Verkehrswegen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouetten- wirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Wohngebietes	Ggf. zusätzliche Lärmemissio- nen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Sündelt“ mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 20. Januar und 4. Februar 2021
Hinweise des ehrenamtlichen Naturschutzes	Auflistung nachgewiesener Vogelarten, im Plangebiet ausgegangen
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A): <a href="http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent">http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46154">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46154</a>
Brutvogelerfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 2021
Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Haselmäuse	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 2021



### 6.2.1 Ortsbegehungen

Im Zuge der Ortsbegehungen am 20. Januar und 4. Februar 2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehungen erfolgten bei heiterer Wetterlage und Temperaturen um 4 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartierstrukturen vorhanden sind. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Bei den – überwiegend von geringem bis max. mittlerem Baumholzdurchmesser geprägten – Gehölzen innerhalb des Plangebietes wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde festgestellt, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse nicht angenommen wird. Ebenfalls wurden keine Horste oder Nester festgestellt. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Grundsätzlich besteht im Plangebiet in Teilbereichen eine Nutzung durch die Anwohner in Form von Pfaden, Grünschnittentsorgungsplätzen und Waldspielplätzen von Kindern, wodurch sich bereits Störwirkungen ergeben.

Partiell wurden in der Vergangenheit in den nördlichen Randbereichen des Waldbestandes Bäume gefällt wodurch Ruderalflächen entstanden sind.

Auf Basis der Ortsbegehungen erfolgte die Planung notwendiger faunistischer Erfassungen, um das Plangebiet auf Vorkommen planungsrelevanter Arten zu überprüfen.

## **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht (LANUV 2021A).

### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-4615-0005 „LSG Meschede“. Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsgebiet die Landschaftsschutzgebiete

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- LSG-4615-0005 „LSG Meschede“
- LSG-4615-0043 „Talräume der Kleinen Henne zwischen Meschede und Löttmaringhausen“
- LSG-4615-0018 „Ortsnahe Freifläche südlich Meschede“
- LSG-4615-0020 „Ortsnahe Freiflächen zwischen Löttmaringhausen und Beringhausen“
- LSG-4615-0008 „Drueerberg östlich Meschede“

Hinweise auf Vorkommen geschützter Tierarten liegen nicht vor.

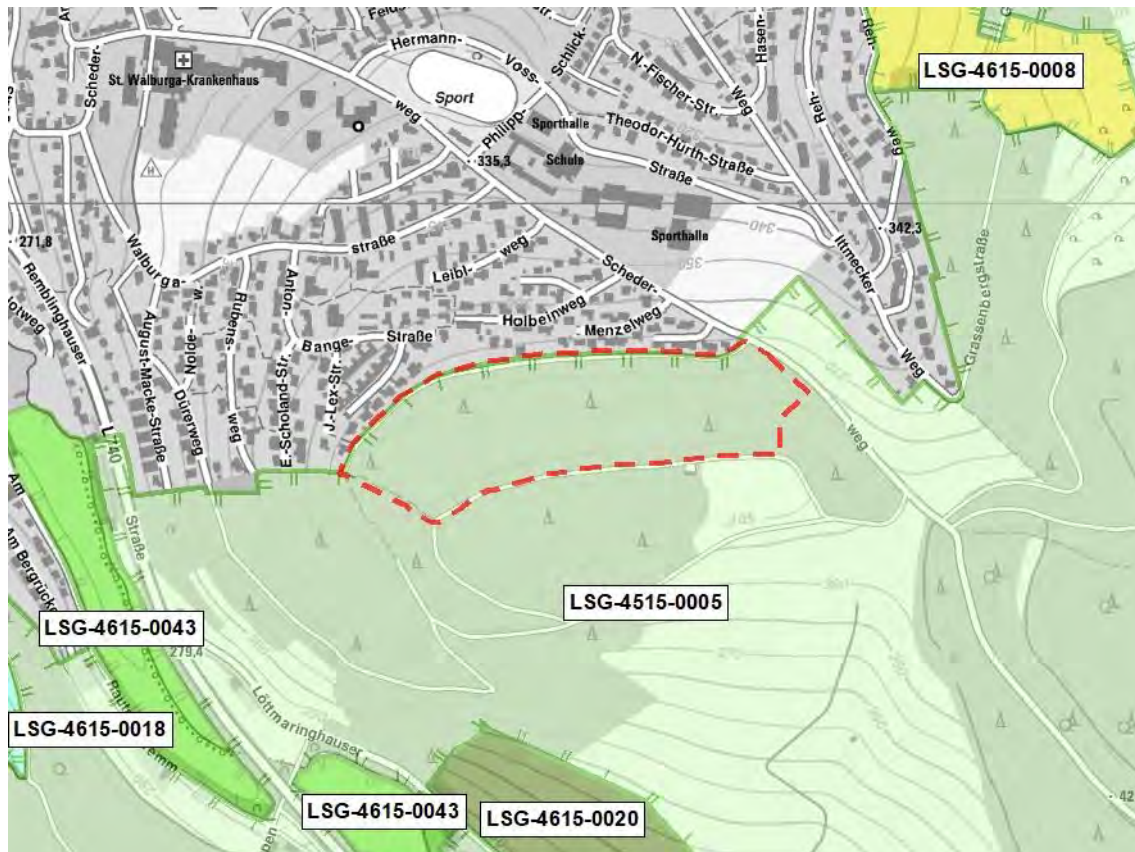


Abb. 10 Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A.

LSG-4615-0005 = „LSG Meschede“

LSG-4615-0043 = „Talräume der Kleinen Henne zw. Meschede und Löttmaringhausen“

LSG-4615-0018 = „Ortsnahe Freifläche südlich Meschede“

LSG-4615-0020 = „Ortsnahe Freiflächen zwischen Löttmaringhausen und Beringhausen“

LSG-4615-0008 = „Drueerberg östlich Meschede“

#### Biotopkatasterflächen

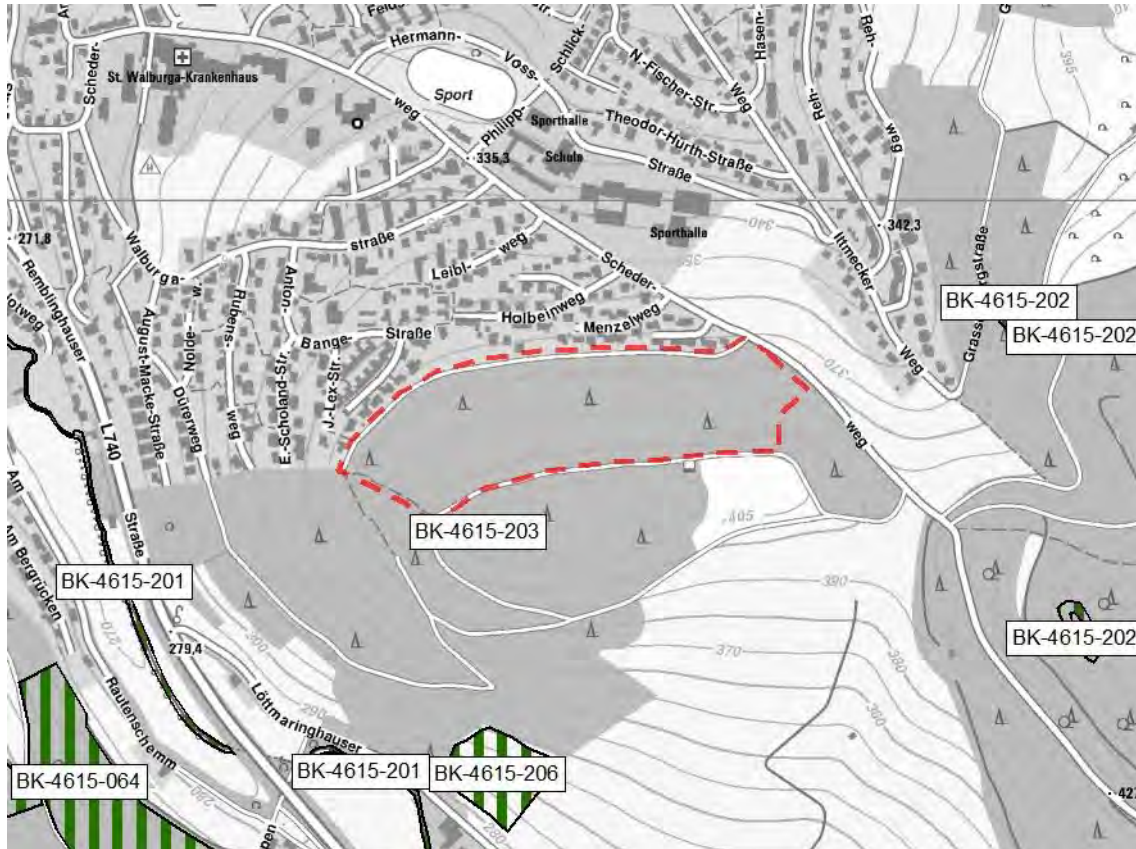
Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Plangebiet befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Im Untersuchungsgebiet sind die folgenden Biotopkatasterflächen dokumentiert:

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

- BK-4615-203 „Fels am Sündelt südlich Meschede“
- BK-4615-201 „Kleine Henne zwischen Meschede Löllinghausen und Meschede“
- BK-4615-202 „Felsen am Scheder Berg südöstlich von Meschede
- BK-4615-064 „Hüppelsberg südlich Meschede“
- BK-4615-206 „Magerweide ‚An der Höhe‘ bei Löttmaringhausen“

Hinweise auf Vorkommen geschützter Tierarten liegen nicht vor.



**Abb. 11 Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A.**

- BK-4615-203 = „Fels am Sündelt südlich Meschede“**
- BK-4615-201 = „Kleine Henne zwischen Meschede Löllinghausen und Meschede“**
- BK-4615-202 = „Felsen am Scheder Berg südöstlich von Meschede**
- BK-4615-064 = „Hüppelsberg südlich Meschede“**
- BK-4615-206 = „Magerweide ‚An der Höhe‘ bei Löttmaringhausen“**

## Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes, sind jedoch in der näheren Umgebung vorhanden. In der Umgebung liegen die folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

- BT-4615-338-9 „Fels am Sündelt“
- BT-4615-310-9 „Unterlauf-Abschnitt der Kleinen Henne“
- BT-HSK-02193 „Felsen am Scheder Berg“
- BT-HSK-02192 „Felsen am Scheder Berg“
- BT-HSK-02190 „Unterlauf-Abschnitt der Kleinen Henne“

Hinweise auf Vorkommen geschützter Tierarten liegen nicht vor.

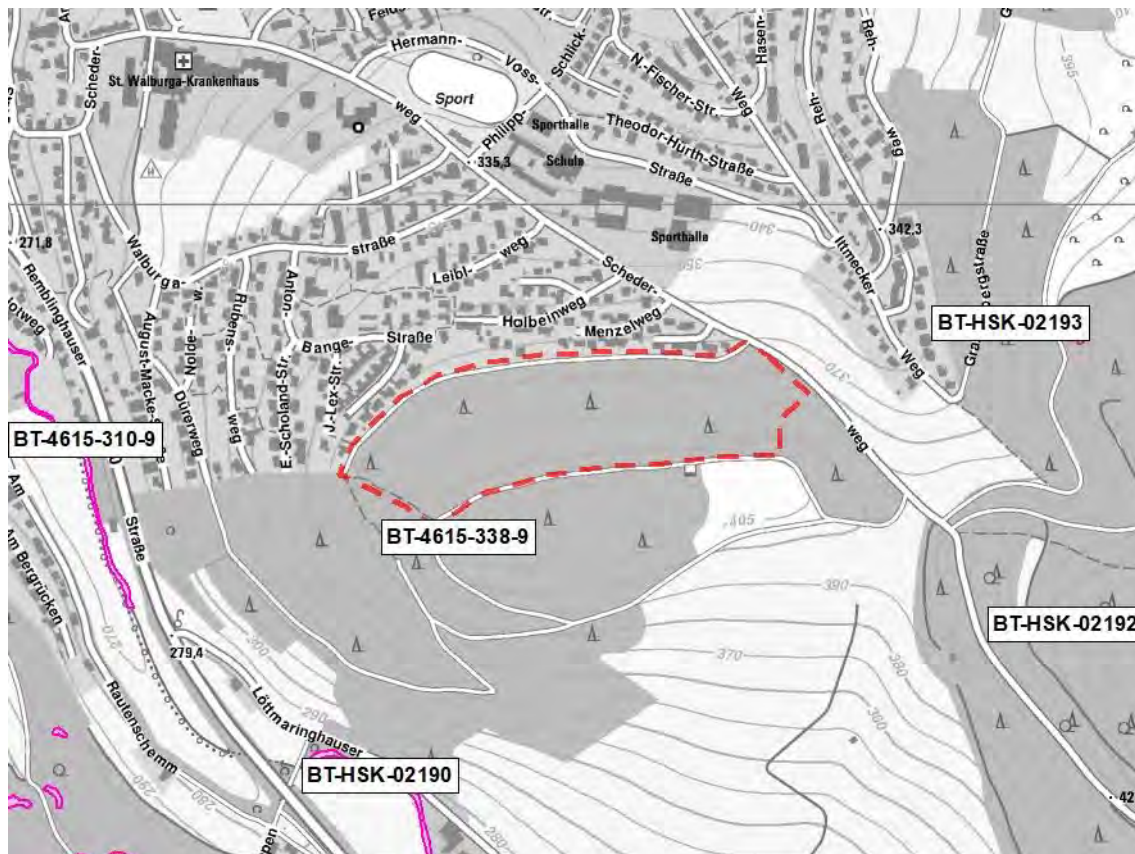


Abb. 12 Gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A.

- BT-4615-338-9 = „Fels am Sündelt“
- BT-4615-310-9 = „Unterlauf-Abschnitt der Kleinen Henne“
- BT-HSK-02193 = „Felsen am Scheder Berg“
- BT-HSK-02192 = „Felsen am Scheder Berg“
- BT-HSK-02190 = „Unterlauf-Abschnitt der Kleinen Henne“

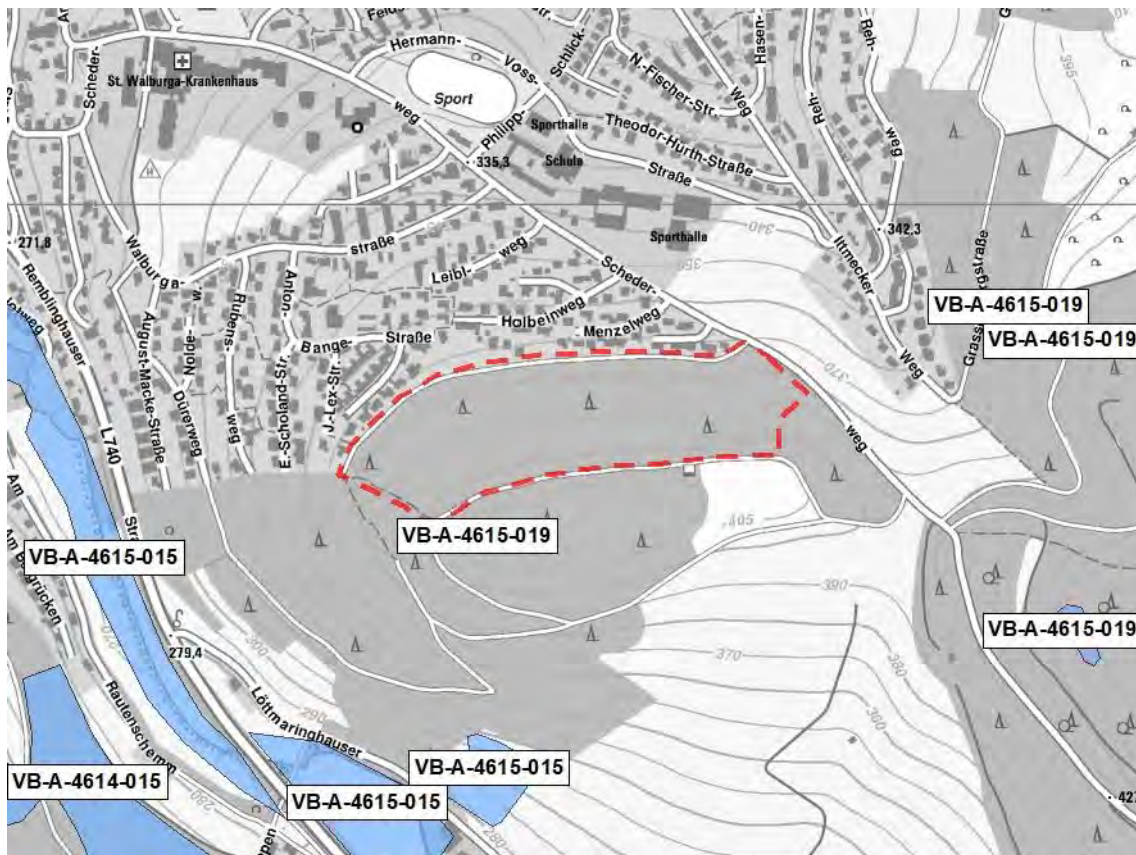
**Stufe I – Vorrufung des Artenspektrums**

**Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Plangebiet befinden sich keine Biotopverbundflächen. Im Untersuchungsgebiet liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4614-015 „Laubwaldinseln des nördlichen Homertrückens“
- VB-A-4615-015 „Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede“
- VB-A-4615-019 „Felsbiotope auf den südlichen Ruhrtalhöhen zwischen Meschede und Wehrstapel“



**Abb. 13** Biotopverbundflächen im Untersuchungsgebiet des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A.

VB-A-4614-015 = „Laubwaldinseln des nördlichen Homertrückens“

VB-A-4615-015 = „Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede“

VB-A-4615-019 = „Felsbiotope auf den südl. Ruhrtalhöhen zw. Meschede und Wehrstapel“

In der Gebietsbeschreibung der Verbundfläche „Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede“ werden folgende Arten als bemerkenswert aufgelistet (planungsrelevante Arten sind fett):

- **Raubwürger**
- Wasseramsel
- **Rotmilan**
- **Schwarzspecht**
- **Neuntöter**
- Bachforelle
- Flussmützenschnecke
- Dunkers Quellschnecke

### **6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten (LANUV 2021A).

### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 4615 „Meschede“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B).

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt drei Säugetierarten sowie 31 Vogelarten als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ (Quadrant 4) (LANUV 2021b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Grünland
<b>Säugetiere</b>								
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	Na	FoRu!	
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na		Na	FoRu!	(Na)
<b>Vögel</b>								
Baumpieper	N/B	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G				(Na)		
Feldlerche	N/B	U-			FoRu			FoRu!
Feldschwirl	N/B	U		FoRu	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	N/B	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	N/B	unbek.			Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	U-	Na		Na			(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na		Na		(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na		Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!	Na			(Na)
Raubwürger	N/B	S	(FoRu)	FoRu	Na			(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	U	(FoRu)		(Na)			(Na)
Rotmilan	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na
Schwarzspecht	N/B	G	Na	(Na)	Na			(Na)
Schwarzstorch	N/B	G	(FoRu)					



**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Grünland
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G	(FoRu)		(Na)			(Na)
Star	N/B	unbek.			Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	U-	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)
Uhu	N/B	G	Na		(Na)		(FoRu)	(Na)
Wachtel	N/B	U			FoRu!			(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!					
Waldohreule	N/B	U	Na	Na	(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	G	FoRu!	(FoRu)				
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na	Na			(Na)

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## 6.2.5 Faunistische Erfassungen

### Faunistische Erfassungen im Jahr 2021

Nach der Literaturrecherche in den Naturschutzinformationssystemen erfolgte eine erste Einschätzung zur Notwendigkeit von Erfassungen planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebietes. Anschließend wurde der durchzuführende Untersuchungsumfang festgelegt und die entsprechenden Untersuchungen durch das Büro für Landschaftsplanung durchgeführt. Die avifaunistischen Untersuchungen wurden gemäß den Methodenstandards zur Brutvogelerfassung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Des Weiteren wurde in dem Untersuchungsgebiet die Haselmaus auf ihr Vorkommen hin untersucht, da Vorkommen der Art im Stadtgebiet Meschede bekannt sind und das Untersuchungsgebiet partiell eine Habitateignung aufweist.



**Abb. 14** Darstellung des Plangebietes (rot gestrichelt) und eines erweiterten Untersuchungsradius von 100 m (hellblau gestrichelt) für die faunistischen Untersuchungen 2021.

Zusammen bilden beide Flächen das Untersuchungsgebiet 100 m (UG 100 m). Karte erstellt auf Basis des Digitalen Orthophotos im Maßstab 1:7.000.

Zur Erfassung der planungsrelevanten Tierarten sollten die folgenden Kartierarbeiten durchgeführt und ausgewertet werden:

- Brutvogelrevierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) auf der Planfläche und in einem Radius von 100 m (im Weiteren als UG 100 m bezeichnet), 6 Termine
- Haselmausuntersuchung innerhalb des Plangebietes

Tab. 4 Begehungstermine der faunistischen Kartierungen im Jahr 2021.

Kartierung, Artengruppe	Termine	Uhrzeit	Witterungsbedingungen
Kartierung tagaktiver Brutvögel	05.03.2021	06:55–09:00	0 °C, klar bis bedeckt, 0–3 bft
	06.04.2021	06:00–08:00	0 °C, leichter Schneefall, 3 bft
	22.04.2021	06:00–08:00	2 °C, bedeckt, 1 bft
	10.05.2021	05:30–07:30	11 °C, leicht bedeckt 1 bft
	26.05.2021	05:15–07:15	8 °C, bedeckt, 1–2 bft
	29.06.2021	05:15–07:45	17 °C, leicht bedeckt, 1–2 bft
Ausbringen und Kontrolle von künstlichen Haselmausverstecken	01.04.2021	09:00–15:30	2–15 °C, klar, 0 bft
	26.05.2021	07:15–12:45	7–12 °C, bedeckt, 1–2 bft
	08.06.2021	10:15–14:45	14–20 °C, bedeckt, 1 bft
	29.06.2021	07:45–12:45	15–21 °C, leichter Regen, 0 bft
	30.07.2021	10:15–15:00	15–24 °C, klar, 0 bft
	08.09.2021	10:30–15:30	18–25 °C, klar, 1 bft
	28.10.2021	08:00–14:00	11–15 °C, klar, 2–3 bft

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche (umfasst Erschließungsflächen und geplante Wohnbebauung) zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

#### 6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, die im Bereich der Vorhabensfläche vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für den oben genannten Quadranten 4 des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt drei planungsrelevante Säugetierarten und 31 planungsrelevante Vogelarten als vorkommend genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021B).

Für diese 34 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Durch die Berücksichtigung dieser Faktoren ergeben sich die im Folgenden aufgelisteten, potenziellen Betroffenheiten der recherchierten Arten (vgl. Tab. 5).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 5 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, SGB = Schutzgebietsbeschreibung

**Status:** N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			mögli- che Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Fransenfledermaus	FIS: N	keine				nein
Kleine Bartfledermaus	FIS: N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS: N	keine				nein
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS: N/B	Rodung von Vegetation	x		x	ja
Bluthänfling	FIS: unbek.	Rodung von Vegetation	x		x	ja
Eisvogel						
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: unbek.	Rodung von Vegetation	x		x	ja
Grauspecht	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B; SGB	Rodung von Vegetation	x		x	ja
Raubwürger	FIS: N/B; SGB	Rodung von Vegetation	x		x	ja
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Raufußkauz	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B; SGB	keine				nein
Schwarzspecht	FIS: N/B; SGB	keine				nein
Schwarzstorch	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Sperlingskauz	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: unbek.	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	Rodung von Vegetation	x		x	ja
Uhu	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldlaubsänger	FIS: N/B	keine				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			mögli- che Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Waldohreule	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Wespenbussard	FIS: N/B	keine				nein

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Säugetiere

Die **Fransenfledermaus** lebt vorzugsweise in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen bewohnt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo die Tiere vor allem Spalten und Zapfenlöchern als Quartier nutzen. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007 und LANUV)

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturierten Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere werden vor allem Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht. Seltener werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Im Winter werden Höhlen, Bergwerke und Bergkeller besiedelt. (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007 und LANUV)

**Zwergfledermäuse** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Funktion als Quartierstandort für die genannten Fledermausarten auf. Die Gehölze innerhalb des Plangebiets bieten keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Die in der Umgebung gegebenenfalls vorhandenen Fledermausquartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es handelt sich aufgrund des vorherrschenden Sukzessionsstadiums und der Gehölzdichte auch nicht um essenzielle Nahrungshabitate. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die folgenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden:

- Fransenfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

## Vögel

### Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

**Schwarzstörche** sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Wespenbussard** als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Ebenso befinden sich keine potenziell geeigneten Gehölze zur Anlage entsprechender Brutplätze im Untersuchungsgebiet. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird demnach nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Sperber
- Wespenbussard

#### Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Grauspecht** bewohnt bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder, wobei er die Bruthöhlen in toten oder angefaulten Stämmen oder Ästen von Laubbäumen anlegt. Im Zuge der Borkenkäferkalamität kann für den Grauspecht eine Bestandszunahme in Nordrhein-Westfalen beobachtet werden.

Der **Kleinspecht** weicht in der Gefiedermusterung durch eine schwarz-weiße Querbänderung von Mittel- und Buntspecht ab und ist mit ca. 14 cm Körperlänge die kleinste europäische Spechtart. Diese Art ist zum größten Teil in naturnahen Laubwäldern mit sehr abwechslungsreicher Struktur und hohem Bestandsalter anzutreffen. Im Siedlungsbereich ist die Art aufgrund der hohen Ansprüche nur selten anzutreffen, dann aber vornehmlich in strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen. (LANUV)

Der **Raufußkauz** gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder Mittelgebirgslagen. Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber



#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermindernde Baumstümpfe wichtig.

Der **Sperlingskauz** lebt in älteren, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Höhlenbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Höhlenbäume wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldsperling
- Grauspecht
- Kleinspecht
- Raufußkauz
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Star
- Waldkauz

#### Felsenbrüter

In der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt. Im Plangebiet sind für den Uhu keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Uhu

#### Fließ- und Stillgewässerarten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen. (LANUV)

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Flussregenpfeifer. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Eisvogel

#### Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude, weshalb eine Funktion als Quartierstandort für die gebäudebrütenden Vogelarten nicht gegeben ist. Es handelt sich auch nicht um essenzielle Nahrungshabitate. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Turmfalke

#### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. (Bauer/Bezzel/Fiedler 2005 und LANUV)

Aufgrund der im Plangebiet befindlichen Strukturen sowie der Ortsrandlage und der damit einhergehenden Störwirkung auf störungsempfindliche Offenlandarten wird ein Vorkommen der genannten Arten nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldlerche
- Wachtel
- Feldschwirl

#### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Waldlaubsänger** ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v. a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Mäusebussard). (LANUV)

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Der Waldlaubsänger kommt in ausgedehnten, älteren, teils feuchten Laubwäldern vor. Der Waldbereich innerhalb des Plangebietes liegt zwischen Offenlandflächen sowie in Nähe der Siedlung, weshalb ein Vorkommen der störungsempfindlichen Arten nicht angenommen wird. Ebenfalls befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung keine Nester oder Horste, die als Brutplatz von der Waldohreule genutzt werden könnten. Möglich ist, dass sie das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzt, dies ist aber nicht

#### **Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

als essenziell anzusehen, da die nähere Umgebung mit ihren Strukturen weiterhin genutzt werden kann. Das Plangebiet bietet der Waldschnepfe weder als Brut-, noch als Nahrungshabitat gute Voraussetzungen: Strukturen zur Balz fehlen, die Krautschicht ist in den größten Bereichen nicht ausreichend zur Anlage eines Nestes ausgeprägt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für den folgenden Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit ausgeschlossen:

- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe

#### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## 7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden vertiefend behandelt.

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV 2021)

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV 2021)

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV 2021)

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV 2021)

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV)

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und

## Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

---

Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV)

Die Stufe I der Vorprüfung des Artenspektrums kommt zu dem Ergebnis, dass nur drei planungsrelevante Säugetierarten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Aufgrund der festgestellten Habitateignung und Kenntnissen aus vorangegangenen Untersuchungen im weiteren Umfeld des Vorhabens wurde eine Untersuchung auf Vorkommen der **Haselmaus** durch das Büro für Landschaftsplanung empfohlen und durchgeführt.

Die Haselmaus ist eine ca. 7 bis 8 cm große, nachtaktive Schlafmaus deren Aktivitätsphase zwischen März und Oktober liegt, die restliche Zeit des Jahres verbringt sie in einem Winterschlaf. Die bevorzugten Lebensräume in der Aktivitätsphase sind geprägt von Gehölzbeständen, meist Laubwälder oder Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Hierbei ist es von Bedeutung, dass die Sträucher breitwüchsig ausgeprägt sind und die Strauchschicht fließend in die Baumschicht übergeht. Ihre Nester baut die Haselmaus überwiegend gut geschützt in Sträuchern oder jungen Bäumen, besiedelt werden ebenfalls Baumhöhlen und Nistkästen. Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht generell an das Vorkommen der Hasel gebunden (JUSKAITIS/BÜCHNER 2010). In vielen Vorkommensgebieten der Haselmaus fehlt der Haselstrauch gänzlich. Standorte mit einem Vorkommen von Weißdorn, Vogelkirsche, Brombeere, Himbeere, Faulbaum oder auch Eibe werden bevorzugt besiedelt. Haselnüsse dienen als Nahrung im Sommer und Herbst. Den Winterschlaf verbringt die Haselmaus in ihren Winternestern auf dem Boden unter Moos oder Laubstreu. Winterneststandorte finden sich ebenfalls unter liegenden Baumstämmen, Holzstapel, zwischen Baum- und Strauchwurzeln oder an der Basis von Stockausschlägen von Haselsträuchern. Die Haselmaus gilt als wenig mobile Tierart. Ihr Aktionsradius beschränkt sich auf ca. 200 bis 300 m.

## 7.1 Ergebnisse der faunistischen Erfassungen

### 7.1.1 Avifaunistische Untersuchungen UG 100 m

Für einige Arten konnte im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Um eine Vermeidung von Verbotstatbeständen, eventuell durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu erreichen, wurden avifaunistische Untersuchungen wie oben beschrieben durchgeführt. Insgesamt wurden im UG > 100 m 36 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen gelten in Nordrhein-Westfalen zwei als planungsrelevant. Eine Liste der festgestellten Arten sowie der Arten aus der Vorprüfung findet sich in Tab. 6.

Tab. 6 Gesamtartenliste (fett: potenzielle Konfliktarten nach Kap. 7.0).

Art	innerhalb UG 100 m	planungsrelevant
Amsel	ja	nein
Bachstelze	ja	nein
Blaumeise	ja	nein
<b>Baumpieper</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
<b>Bluthänfling</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
Buchfink	ja	nein
Eichelhäher	ja	nein
Elster	ja	nein
Fitis	ja	nein
Gartengrasmücke	ja	nein
Gartenbaumläufer	ja	nein
Gimpel	ja	nein
<b>Girlitz</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
Goldammer	ja	nein
Grünfink	ja	nein
Grünspecht	ja	nein
Heckenbraunelle	ja	nein
Kohlmeise	ja	nein
Kolkrabe	ja	nein
<b>Mäusebussard</b>	<b>überfliegend</b>	<b>ja</b>
Misteldrossel	ja	nein
Mönchsgrasmücke	ja	nein
<b>Neuntöter</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
Rabenkrähe	ja	nein
<b>Raubwürger</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
Ringeltaube	ja	nein
Rotkehlchen	ja	nein
Schwanzmeise	ja	nein
Singdrossel	ja	nein
Sommergoldhähnchen	ja	nein
Sumpfmeise	ja	nein
<b>Turmfalke</b>	<b>überfliegend</b>	<b>ja</b>
<b>Turteltaube</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
Waldbaumläufer	ja	nein

**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

<b>Art</b>	<b>innerhalb UG 100 m</b>	<b>planungsrelevant</b>
Zaunkönig	ja	nein
Zilpzalp	ja	nein

Wie in Tab. 6 aufgelistet, erfolgten im Rahmen der durchgeführten faunistischen Erfassungen keine Nachweise planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet, die auf Brutvorkommen in den untersuchten Strukturen hinweisen könnten. Lediglich die Arten Mäusebussard und Turmfalke wurden überfliegend nachgewiesen. Brutplätze der beiden Arten befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, eine Rolle als wichtiges Nahrungshabitat des Gebietes kann aufgrund der Strukturierung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG der vertieft untersuchten Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Turmfalke und Turteltaube kann ausgeschlossen werden.

### **7.1.2 Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus**

#### **Methodik**

Die Untersuchung des Plangebietes erfolgte nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MKULNV 2017) und der Methodik zu faunistischen Untersuchungen bei Straßenbauvorhaben (ALBRECHT et al. 2014) durch Ausbringen und Kontrolle von Haselmaustubes nach den Vorgaben des Methodenblattes S4:

„In den Gehölzen, die als Lebensraum der Arten in Frage kommen und im Bereich des bau- und anlagebedingten Flächenverlusts liegen, werden in ausgewählten Probeflächen je nach Struktur Nistkästen und/oder Niströhren ausgebracht. Für eine möglichst hohe Nachweiswahrscheinlichkeit werden dafür artenreiche Bestände hoher Strukturvielfalt, Waldränder, lichte Bereiche etc. ausgewählt. Als Kästen sind sowohl normale Meisenkästen als auch spezielle Kästen mit zum Stamm gerichteter Öffnung geeignet. Sie sollten gut in die Vegetation eingebunden sein (Äste benachbarter Sträucher reichen an den Kasten, Schlingpflanzen am Baum etc.). Eine Anbringung in Leiterhöhe ist ausreichend. Der Einsatz von Kästen ist für den Nachweis in Hochwäldern, in Habitaten mit natürlichen Höhlen oder für ein Langzeitmonitoring unerlässlich.“

Aufgrund aktualisierter Vorgaben zur faunistischen Untersuchungsmethodik für die Haselmaus im Zuge von Bauvorhaben erfolgten Untersuchungen zu dieser Tierart nach der Methodik des Methodenblattes S4 (ALBRECHT et al. 2014). Im Plangebiet wurden für die Haselmaus insgesamt 78 Niströhren ausgebracht. Dazu gehörte der gesamte Waldbereich, da er insgesamt geeignete Strukturen wie z. B. Früchte tragende Gehölze, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume mit einer Höhe von ca. 1–2 m im räumlichen Verbund aufweist.



**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---



**Abb. 15** Beispiel einer aufgehängten Niströhre an einem mehrstämmigen Ahorn.



Abb. 16 Beispiel einer aufgehängten Niströhre an einer Haselnuss.

## Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen 2021 erfolgten insgesamt 11 direkte Sichtnachweise von Haselmäusen in oder an den ausgebrachten Nisthilfen. Im Rahmen einer einzelnen Begehung wurden maximal 3 unabhängig besetzte Nester bzw. Nisthilfen festgestellt. In insgesamt 25 der sogenannten Haselmaustubes ergaben sich indirekte Nachweise von Nagetier- oder Bilchaktivität, da in ihnen etwa faustgroße Kugelnester gefunden wurden. Diese können neben der Haselmaus zum Beispiel auch von der Zwergmaus errichtet worden sein. Auf den folgenden Abbildungen sind beispielhaft einige der Nachweise dokumentiert.

Die Verteilung der Nachweise sind in Abbildung 19 zu sehen. Da die Fundpunkte nahezu flächendeckend verteilt sind, jedoch direkte Nachweise relativ selten waren, wird von einer flächendeckenden, aber geringen Populationsdichte ausgegangen. Insbesondere der maximal erbrachte Parallelnachweis von sechs adulten Mäusen innerhalb einer Begehung unterstützt diese Vermutung. Auffällig war der ausschließliche Nachweis von Haselmäusen und potenziellen Nestern entlang von Saumstrukturen, es erfolgten keine Nachweise in reinem Stangenholz.

**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---



**Abb. 17** Direkter Nachweis einer Haselmaus (roter Kreis) in einer Haselmausröhre.



**Abb. 18** Direkter Nachweis einer Haselmaus beim Verlassen einer Haselmausröhre.

**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---



**Abb. 19 Direkter Nachweis einer Haselmaus vor einer Niströhre.**



**Abb. 20 Direkter Nachweis einer Haselmaus durch den Fund eines faustgroßen Kobels.**

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände



- direkter Nachweis, 01.04.
- direkter Nachweis, 01.04. und 17.04.
- direkter Nachweis, 08.09.
- direkter Nachweis, 30.07. und 08.09.
- indirekter Nachweis,

Abb. 21 Verortung und schematische Darstellung der direkten und möglichen indirekten Haselmausnachweise im untersuchten Plangebiet.

roter Punkt = direkter Sichtnachweis; oranger Punkt = indirekter Nachweis durch Nestfund.

## 7.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten

### Vögel

Die Wald- und Gebüschflächen können potenzielle Brutstandorte der vertieft untersuchten Vogelarten darstellen. Jedoch wurden die folgenden in der Datenrecherche identifizierten potenziellen Konfliktarten im Rahmen der faunistischen Untersuchungen weder im UG 100 m noch im Plangebiet festgestellt, sodass eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube

## Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

---

Ebenso kann bei den beiden folgenden Arten eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, da das Plangebiet allenfalls als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt wird und keine Brutplätze festgestellt wurden:

- Mäusebussard
- Turmfalke

### Säugetiere

Der Waldbestand des Plangebietes des Bebauungsplanes „An der Sündelt“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede weist eine Habitatsignatur für die Haselmaus auf. Ihr Vorkommen wurde durch die Untersuchungen 2021 durch 11 direkte Haselmausnachweise festgestellt.

Um eine Beeinträchtigung nach §44 BNatSchG zu verhindern, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die den artspezifischen Ausgleich und die Vermeidung von Verboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleisten sollen.

### **7.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

#### **7.3.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen**

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Offenlandarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

#### **7.3.2 Spezielle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus**

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen sollten die Fällarbeiten des Gehölzbestandes innerhalb der Winterruhe der Haselmäuse (November bis Februar) durchgeführt werden. Die Wurzelstöcke dürfen nicht beeinträchtigt werden, da Haselmäuse in diesen überwintern könnten. Die Fällarbeiten sind möglichst manuell mit möglichst geringer Beanspruchung der Laub- und Humusschicht durchzuführen. Alternativ könnte mit bodenschonenden maschinellen Verfahren gearbeitet werden.

Das im Zuge der Fällarbeiten anfallende Holz darf nicht auf der Fläche gelagert oder gehäckselt werden. Es würde im Folgenden zur Einrichtung kurzfristig verfügbarer Winterquartiere genutzt.

## Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

---

Ab Mai kann dann mit der Rodung der Wurzelstöcke der Sträucher und Gehölze im Plangebiet begonnen werden. Zu dieser Zeit haben die überwinterten Haselmäuse ihre Quartiere in den Wurzelstöcken sicher verlassen. Eine Nutzung der Wurzelstöcke sowie der umgebenden Fläche durch andere planungsrelevante Tierarten ist nicht anzunehmen. Gleichwohl ist vor der Durchführung der Rodungsarbeiten im Zuge einer umweltfachlichen Baubegleitung eine Kontrolle der Fläche durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese frei von Vogelnestern ist.

Da Lebensraum der Haselmaus durch die Planung verloren geht, ist dieser im Rahmen artspezifisch geeigneter CEF-Maßnahmen (CEF= *Continouus Ecological Function*) mindestens gleichwertig wiederherzustellen. Wichtig ist hierbei, dass diese nur als **vor-gezogene** Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtlich wirksam sind, also sofort nach der Sicherung der Flächen im Vorfeld der Planungsumsetzung realisiert werden müssen.

Artspezifisch geeignete Ausgleichsmaßnahmen gibt der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW (MKULNV 2013) vor. Auf diesem basiert das folgende Ausgleichsmaßnahmenkonzept für die Haselmaus.

### Derzeitige Habitatsituation

Das Plangebiet stellt sich als unregelmäßig und minimal forstlich entwickelte Windwurffläche dar, die sich in Folge des Sturms „Kyrill“ im Jahr 2007 entwickelte. Insbesondere entlang der Säume zwischen unterwuchsfreien Stangenholzbeständen und ungepflegten Rückegassen, Fußwegen und am Rand zu Straßen und Wegen besitzt das Plangebiet eine Habitatsituation für die Haselmaus, während die Stangenholz- und noch rudimentär vorhandene Fichtenbestände innerhalb der Fläche der lokalen Haselmauspopulation nachweislich keine optimale Habitatausstattung bieten.

Daher soll ein ca. 25 m breiter Saumstreifen in der Mitte des Plangebietes entstehen. Hier soll er die südlich noch vorhandene, ursprüngliche Sukzessionsfläche vom neu entstehenden Wohngebiet in Form eines gut strukturierten Waldrandes abgrenzen. Die Entwicklung des Streifens erfolgt nach den Vorgaben des Maßnahmensteckbriefs für die Haselmaus (MKULNV 2013):

#### • **Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln (W4.2)**

##### Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

Entwicklung eines Waldmantel–Waldsaum-Bereichs (Bereitstellung einer Pufferzone zwischen Waldinnenbestand und angrenzender Nutzung) zwecks Neuschaffung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Haselmaushabitate durch

- Lokales Lichtstellen, Auflichten des Kronendaches / Auflichten dichter Gehölzbestände im Waldrand
- Durchforstung des angrenzenden Waldbestandes bis ca. 25 m in den Bestand
- Sukzession; gezielte Förderung von Früchte tragenden Gehölzen
- Ggf. unterpflanzen des Waldrandes mit Früchte tragenden Gehölzen (Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt usw.).

**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

Zusätzlich soll der bestehende Vorwaldrand entlang des südlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsweges entsprechend den weiteren Vorgaben des Maßnahmensteckbriefs für die Haselmaus (MKULNV 2013) entwickelt werden:

- **Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (W2.1, W2.2, W3.2)**

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

Wenig bis nicht geeignete Habitate (Waldbereiche) werden durch Anpflanzen Früchte tragender Gehölze, durch Auflichtung in strukturarmen Bereichen durch Förderung / Belassen von Naturverjüngung zu potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Haselmaushabitaten entwickelt.

- Auflichten dichter Gehölzbestände
- Förderung von Unterholz und Dickichten
- Kleinkahlschläge (Flächenfreistellung) mit anschließender Sukzession durch
- lokales Lichtstellen, Auflichten des Kronendaches (Lochhiebe)
- Umbau von Nadelwald zu strukturreichen Laub(-Misch)waldbeständen (mosaikartige Durchforstung auf max. 2 ha)
- Förderung von Unterholz und Dickichten durch regelmäßiges „auf den Stock setzen“: dadurch werden die wichtigen, weil deckungs- und nahrungsreichen, frühen Sukzessionsstadien erhalten (BÜCHNER & JUSKAITIS 2010)
- Ggf. Anpflanzen von Früchte tragenden Gehölzen (Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt usw.).

In den entsprechend vorbereiteten Vegetationsstreifen werden aufgrund des Fehlens natürlicher Höhlen- und Quartierstrukturen zudem künstliche Nisthilfen und Winterquartiere angelegt. Auch hierfür gelten die Vorgaben des Maßnahmensteckbriefs für die Haselmaus (MKULNV 2013):

- **Installation von Haselmauskästen / Wurfboxen und Reisighaufen (S1)**

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

- Exposition von Nistkästen („Haselmaus-Kästen“) sowie jährliche Funktionsüberprüfung und Wartung
- Anlage von Totholz-Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitat
- In Verbindung mit: Herausnehmen ausgewählter (potenziell höhlenreicher) Bäume aus der Nutzung (Sicherung / Erhöhung des Alt-/Totholzanteils bzw. der Höhlendichte), sofern vorhanden

Ein natürlicher Mangel an Baumhöhlen für die Reproduktion bzw. bodennahen Verstecken als Überwinterungshabitat kann übergangsweise verringert werden. Die Kastenstandorte bzw. Habitatbäume resp. die Fläche mit Reisighaufen und eine umgebende Pufferzone von 25 m sind aus der Nutzung zu nehmen (Bestandsschutz, langfristig Erhöhung der Höhlendichte). In besonders strukturarmen Wäldern sind parallel weitere Strukturanreicherungsmaßnahmen durchzuführen.



**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Durch die dargestellten Maßnahmen können die entstehenden Habitatstrukturen unter Einhaltung der Vorgaben des Leitfadens (70 m pro Revier) für mindestens 15 Haselmausreviere einen optimalen Lebensraum bieten. In jedem potenziellen Revier werden Reisighaufen als Winterquartiere und vier Nisthilfen installiert.



**Abb. 22** Schematische Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus.

**Maßnahmenfläche 1** umfasst die Ausgleichsmaßnahmen W4.2 und S1.

**Maßnahmenfläche 2** umfasst die Ausgleichsmaßnahmen W2.1, W2.2 und W3.2 sowie S1.

**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

Die Haselmauspopulation soll sich in dem vorgesehenen Gehölzsaum sowie dem verbleibenden Laubwald des Bebauungsplanes ansiedeln. Diese Strukturen sind durch geplante Pflegemaßnahmen langfristig als geeignetes Habitat zu sichern. Da dieser gestufte Waldrand eine mittlere Tiefe von ca. 25 m aufweisen wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Haselmäuse sich in diesem Bereich ansiedeln werden.

Zur Anpflanzung von heimischen, Früchte tragenden Sträuchern werden folgende Gehölze empfohlen:

- Bergahorn
- Brombeere
- Buche
- Deutsches Geißblatt
- Eberesche
- Eibe
- Eiche
- Esskastanie
- Faulbaum
- Faulbaum
- Hainbuche
- Haselnuss
- Holunder
- Kastanie
- Schlehe
- Vogelbeere
- Vogelkirsche
- Walnuss
- Weißdorn

Zusätzlich zur hier beschriebenen Habitatoptimierung im Plangebiet erfolgt ein Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt gem. § 15 BNatSchG. Auf dem hierfür zur Verfügung stehenden Areal sollen ca. 1,1 ha Waldfläche entstehen. Der gesamte Saumbereich soll ebenfalls nach den Vorgaben des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen als Haselmaushabitat entwickelt werden. Zum akuten artenschutzrechtlichen Ausgleich der verloren gehenden Habitatflächen eignet sich diese Maßnahme aufgrund der Zeitspanne bis zum Erreichen einer Habitateignung nicht, da sie nicht vorgezogen zur Maßnahme wirksam wird. Trotzdem entsteht so im weiteren zeitlichen Verlauf ein komplett neues Haselmaushabitat, das eine wichtige Funktion bei der weiteren Stärkung der Haselmauspopulation übernehmen wird.

## **8.0 Zusammenfassung**

Der Kreis- und Hochschulstadt Meschede liegt mit Datum vom 19. November 2020 ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur planungsrechtlichen Entwicklung von Wohnbauflächen „An der Sündelt“ vor.

Das insgesamt etwa 85.960 m<sup>2</sup> große Plangebiet erstreckt sich westlich des Schederweges im Anschluss an einen Wirtschaftsweg südlich der bestehenden Wohnbebauung von Meschede.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Sündelt“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Grünland

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4615 „Meschede“, Quadrant 4 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von drei Säugetierarten sowie 31 Vogelarten, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. In den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen wurden Hinweise zu Vorkommen der planungsrelevanten Arten Raubwürger, Rotmilan, Schwarzspecht und Neuntöter gegeben.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 20. Januar und 4. Februar 2021 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Grundsätzlich besteht im Plangebiet in Teilbereichen eine Nutzung durch die Anwohner in Form von Pfaden, Grünschnittentsorgung und Waldspielen von Kindern, wodurch sich bereits eine Störwirkung ergibt.

Auf der Basis der Ortsbegehungen wurde die Notwendigkeit faunistischer Erfassungen zur vertieften Prüfung auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten bestimmt.

Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen (Fraßspuren, Kugelnester) ergaben sich nicht, es sind aber Populationen im weiteren Umfeld der Planung bekannt. Aus diesem Grund wurde neben einer Brutvogelrevierkartierung eine Erfassung von Haselmäusen in Betracht gezogen und im Verlauf der Saison 2021 durchgeführt.

## Zusammenfassung

---

### Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die zukünftig versiegelten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Planungsrelevante Arten

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der vertieften Prüfung der Stufe II konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Vogelarten ausgeschlossen werden:

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Girlitz
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turmfalke
- Turteltaube

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen sollten die Fällarbeiten des Gehölzbestandes innerhalb der Winterruhe der Haselmäuse (November bis Februar) durchgeführt werden. Die Wurzelstöcke dürfen nicht beeinträchtigt werden, da Haselmäuse in diesen überwintern könnten. Die Fällarbeiten sind möglichst manuell mit möglichst geringer Beanspruchung der Laub- und Humusschicht durchzuführen. Alternativ könnte mit bodenschonenden maschinellen Verfahren gearbeitet werden.

Das im Zuge der Fällarbeiten anfallende Holz darf nicht auf der Fläche gelagert oder gehäckselt werden. Es wird im Folgenden zur Einrichtung kurzfristig verfügbarer Winterquartiere genutzt.

Ab Mai kann dann mit der Rodung der Wurzelstöcke der Sträucher und Gehölze im Plangebiet begonnen werden. Zu dieser Zeit haben die überwinternden Haselmäuse ihre Quartiere in den Wurzelstöcken sicher verlassen. Eine Nutzung der Wurzelstöcke

### Zusammenfassung

---

sowie der umgebenden Fläche durch andere planungsrelevante Tierarten ist nicht anzunehmen. Gleichwohl ist vor der Durchführung der Rodungsarbeiten im Zuge einer umweltfachlichen Baubegleitung eine Kontrolle der Fläche durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese frei von Vogelnestern ist.

### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet wurde eine individuen schwache Population der Haselmaus nachgewiesen. Die Umsetzung des Vorhabens geht mit dem Verlust geeigneter Habitatstrukturen einher. Um eine Betroffenheit der Haselmaus gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, ist die Durchführung der folgenden vorgezogenen CEF-Maßnahmen notwendig:

- Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln (W4.2)
- Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (W2.1, W2.2, W3.2)
- Installation von Haselmauskästen / Wurfboxen und Reisighaufen (S1)

Eine genaue Verortung und Beschreibung der Maßnahmen auf der zur Verfügung stehenden Fläche wurde in Kap. 7.3.2 dargestellt.

### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Zusammenfassung**

---

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der vorgezogenen CEF-Maßnahmen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes „An der Sündelt“ in Meschede ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, Mai 2022



**Bertram Mestermann**  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING, F. W.; TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula Verlag, Wiesbaden.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O.V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- JUSKAITIS/BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm-Bücherei, Bd. 670. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff: 10.02.2021)
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46154>(letzter Zugriff: 10.02.2021)
- MKULNV (2013): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 15.17.03.13. online.
- [MOMENTUM:BAU] GMBH (2022): Bebauungsplan An der Sündelt. Planungsstand 10.03.2022. Hagen.

**Quellenverzeichnis**

---

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

STADT MESCHEDÉ (1985): Flächennutzungsplan der Stadt Meschede. Meschede.

STADT MESCHEDÉ (2022): 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede. Meschede.